

Vollzugsrichtlinien über die Stundentafel 2017 für die Volksschule

vom 12. Januar 2017

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 2 der Ausführungsbestimmungen über die Stundentafel für die Volksschule vom 01. September 2015 (Stand 01. August 2017)¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Vollzugsrichtlinien regeln die Umsetzung der Stundentafel in der Volksschule, insbesondere zu den einzelnen Fächern, zu den Wahlfächern, zur Unterrichtszeit und -organisation, zur Stundenplangestaltung, zu den Dispensationen und zur musikalischen Grundschulung.

Art. 2 *Grundsätze zur Unterrichtszeit*

¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch, im jeweiligen Fach pro Woche durchschnittlich die in der Stundentafel ausgewiesene Anzahl Lektionen Unterricht zu erhalten.

² Die Lehrpersonen sind für die Einhaltung der wöchentlichen Unterrichtszeit gemäss Stundentafel pro Fach und Schuljahr verantwortlich.

³ Die Kontrolle der über die Einhaltung der wöchentlichen Unterrichtszeit obliegt den Schulleitungen und im Sinne der mittelbaren Aufsicht dem Amt für Volks- und Mittelschulen.

⁴ Für die Blockzeiten und den alternierenden Unterricht gilt das Blockzeitenreglement².

II. Stundenplanung

Art. 3 *Allgemeine Bestimmungen zur Stundenplangestaltung*

¹ Klassenlehrpersonen haben jährlich einen Stundenplan mit Angabe der Fächer und der zuständigen Lehrpersonen auszufertigen (Klassenstundenplan).

² Alle Lehrpersonen füllen einen Stundenplan für ihre Lektionen aus (Lehrpersonenstundenplan).

³ Sämtliche Klassen- und Lehrpersonenstundenpläne sind dem Amt für Volks- und Mittelschulen bis spätestens Mitte Juni vor dem geplanten Schuljahr zur Kenntnisnahme einzureichen.

Art. 4 *Offene Stundentafel im Zyklus 1 und 2*

¹ Für den Kindergarten weist die Stundentafel die wöchentliche Unterrichtszeit in einer Spanne aus (mit und ohne Eingangszeiten). Sie wird nicht in Fachbereiche aufgeteilt. Die Lehrpersonen entscheiden, wie sie die verfügbare Zeit aufgliedern.

² Die zeitlichen Vorgaben der Stundentafel sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen, die sich aus der Unterrichtsgestaltung ergeben, müssen innerhalb des Semesters kompensiert werden.

¹ [GDB 412.112](#)

² [Blockzeitenreglement](#) 2017 für den Kindergarten und die Primarschule, Bildungs- und Kulturdepartement

³ Schulleitung, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler sind über grössere Abweichungen zu informieren.

Art. 5 *Konfessioneller Unterricht*

¹ In der Regel findet der konfessionelle Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schule statt. Gemäss Art. 48 Abs. 3 Bildungsgesetz³ handeln Schulleitungen und die Beauftragten der Kirchen die notwendigen organisatorischen Details aus.

² Für die zeitliche Ansetzung und die Betreuung von Andersgläubigen gelten Art. 11 und 12 des Blockzeitenreglements.

Art. 6 *Schulgottesdienste und kirchliche Feiern*

¹ Schulgottesdienste finden auf Anordnung der Pfarreleitungen statt und können teilweise in den Religionsunterricht oder in die Freizeit der Lernenden verlegt werden.

³ Katholische Schülerinnen und Schüler ohne Dispens haben an den Schulgottesdiensten teilzunehmen, sofern diese in die Unterrichtszeit des konfessionellen Religionsunterrichts fallen.

⁴ Für die Lehrpersonen besteht keine Aufsichtsverpflichtung. Die Kirchgemeinde entschädigt allfällige Aufsichtspersonen.

⁵ Im Hinblick auf Kirchenfeste können – in Absprache mit der örtlichen Schulleitung – kirchliche Feiern und Blockhalbtage organisiert werden. Die Schulen vor Ort können dazu pro Jahr maximal 10 Lektionen in der Primarschule und 20 Lektionen in der Orientierungsschule als unterrichtsfrei erklären (z.B. Schuljahresbeginn und –abschluss, Feiern im Zusammenhang mit dem Kirchenjahr). Während diesen Feiern entfällt der Unterricht in der Schule. Eine erforderliche Anzahl Lehrpersonen kann von den Schulleitungen im Rahmen des Beruflichen Auftrages der Lehrpersonen für diese Feste in Absprache mit den Pfarreleitungen eingesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer Dispens an diesen zusätzlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen ein Schulangebot.

Art. 7 *Musikalische Grundschulung⁴*

¹ Einwohnergemeinden, welche die musikalische Grundschulung freiwillig in die Primarschule integrieren, verwenden dafür je eine Wochenlektion des Musikunterrichts in der 1. und 2. Primarklasse.

² Klassenlehrperson und Musiklehrperson unterrichten im Teamteaching. Sie sind bezüglich Integration der musikalischen Grundschulung zur Zusammenarbeit verpflichtet und halten sich an den Lehrplan des Faches Musik.

Art. 8 *Tastaturschreiben in der 5. und 6. Klasse*

¹ Im Deutschunterricht sind individuelle Zeitgefässe für das Tastaturschreiben zur Verfügung zu stellen.

² Schülerinnen und Schüler eignen sich das Tastaturschreiben im Rahmen von offenen Unterrichtsformen eigenständig an. Das Amt für Volks- und Mittelschulen bestimmt das entsprechende Tastaturschreibernprogramm.

³ Schülerinnen und Schülern sind zusätzlich Möglichkeiten anzubieten, Texte (z.B. im Deutschunterricht) am Computer zu schreiben, um das Zehnfinger-Tastaturschreiben regelmässig üben und anwenden zu können.

³ [GDB 410.1](#)

⁴ Für weitere Details siehe Beschluss des Erziehungsrates des Kantons Obwalden „[Integration Musikalische Grundschulung; Koordinationsbeschlüsse](#)“ vom 4. Mai 2006.

Art. 9 *Textiles und Technisches Gestalten*

¹ Textiles und Technisches Gestalten ist grundsätzlich koedukativ zu unterrichten.

² Das Fach wird in der Regel im Halbklassenunterricht erteilt. Ausnahmen für kleinere Klassen bestimmt die Schulleitung vor Ort.

Art. 10 *Medien und Informatik im Zyklus 2*

¹ Kompetenzen aus dem fächerübergreifenden Modullehrplan «Medien und Informatik» werden im zweiten Zyklus in den Fächern «Deutsch» (Medienpädagogik), «Natur, Mensch, Gesellschaft» sowie «Mathematik» (Informatik) integriert.

² Die Klassenlehrperson hat in Absprache mit dem Unterrichtsteam zu gewährleisten, dass die Kompetenzen gemäss Lehrplan in den dafür vorgesehenen Fächern integriert und systematisch aufgebaut werden.

Art. 11 *Lebenskunde im Zyklus 3*

¹ Lebenskunde wird von der Klassenlehrperson erteilt und dient auch der Klassenführung und der Sicherstellung des Berufswahlprozesses.

Art. 12 *Wahlbereich Fremdsprachen in der 9. Klasse*

¹ Schülerinnen und Schüler, die nur eine Fremdsprache wählen, müssen die zweite Fremdsprache zeitlich nicht kompensieren, im Gegensatz zu den Bestimmungen in den Weisungen des Amtes für Volks- und Mittelschulen über generelle Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht⁵.

Art. 13 *Wahlpflicht in der 9. Klasse*

¹ Zur individuellen Profilbildung im Hinblick auf ihre Berufswahl ergänzen die Schülerinnen und Schüler in der 9. Klasse die Pflichtfächer mit Fächern aus dem Wahlbereich der Wochenstundentafel.

² Die Klassenlehrperson der 8. Klasse berät anlässlich des Standortgesprächs ihre Schülerinnen und Schüler hinsichtlich einer sinnvollen Fächerwahl.

³ Die gewählten Fächer werden im Zeugnis mit Noten aufgeführt.

Art. 14 *Unterrichtsgestaltung im Zyklus 3*

¹ In der Orientierungsschule können Fächer auch vierzehntäglich, quartals- oder semesterweise angeboten werden, wobei die Vorgaben der Stundentafel innerhalb eines Schuljahres eingehalten werden müssen.

² Fächer die nur quartals- oder semesterweise angeboten werden, werden im Zeugnis des zweiten Semesters mit einer Jahresnote eintragen - mit einem entsprechenden Vermerk im ersten Semesterzeugnis.

³ Einzelheiten, insbesondere über Module, Fachkurse, die Aufrechnung von Wochenstunden über mehrere Jahre und zum Jahreszeugnis sind in den ergänzenden Vorgaben zur Stundentafel der Orientierungsschule⁶ des Amtes für Volks- und Mittelschulen geregelt.

⁵ [Weisungen über längere und generelle Dispensationen in einzelnen Fächern bzw. vom Unterricht während der obligatorischen Schulzeit](#) vom 17. Oktober 2016; Amt für Volks- und Mittelschulen

⁶ [Ergänzende Vorgaben zur Stundentafel Orientierungsschule ab 2017/18](#); vom 30. Oktober 2016; Amt für Volks- und Mittelschulen

III. Übergangsbestimmungen ab Schuljahr 2017/18

Art. 15 Gestaffelte Einführung neuer Fächer

Die Übergangsbestimmungen für die Fächer Tastaturschreiben im Zyklus 2, Medien und Informatik in den Zyklen 2 und 3 sowie Wirtschaft, Arbeit, Haushalt im Zyklus 3 für die Schuljahre 2017/18 bis 2019/20 sind im Anhang 1 dieser Vollzugsrichtlinien geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten ab 1. August 2017 in Kraft.

Sarnen, 12. Januar 2017

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementsvorsteher: Franz Enderli
Departementssekretär: Peter Gähwiler

Anhang 1

Übergangsbestimmungen bis Schuljahr 2019/20

Tastaturschreiben

Ab Schuljahr 2017/18 wird Tastaturschreiben gleichzeitig in der 5. und in der 6. Klasse eingeführt.

Im Schuljahr 2017/18 bleibt die in der 7. Klasse definierte Lektion „Medien und Informatik“ für das Tastaturschreiben reserviert und kann gemäss bisheriger Praxisgestaltung durchgeführt werden.

Im Schuljahr 2018/19 darf in der 7. Klasse die Lektion „Medien und Informatik“ höchstens zur Hälfte für das Tastaturschreiben genutzt werden. Die andere Hälfte der Lektion ist für medienpädagogische Inhalte und informatische Anwendungskompetenzen aus dem neuen Lehrplan zu verwenden.

Medien und Informatik

In den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 können in der 5. und 6. Klasse die Lektionen gemäss Modullehrplan Medien und Informatik noch ohne den Teil Informatik unterrichtet werden. Medienpädagogische Kompetenzen sollen jedoch bereits aufgebaut werden.

In der 7. Klasse wird das Fach Medien und Informatik erst ab Schuljahr 2019/20 gemäss neuer Stundentafel geführt.

Tabelle 1

	Übergangs-Lösung			2020/21	2021/22
	2017/18	2018/19	2019/20		
9. Klasse	WF Inf 9 1 Lektion	WF Inf 9 1 Lektion	WF Inf 9 1 Lektion	WF M&I 9 2 Lektionen	
8. Klasse	WF Inf 8	WF Inf 8	WF Inf 8	M&I 8	
7. Klasse	TS 7	TS 6	M&I 7		
		M&I 7			
6. Klasse	TS 5	TS 6			
5. Klasse	TS 5				



Fächer gemäss alter Stundentafel



Fächer gemäss Stundentafel 2017

Sofern möglich, können die Schulen bereits ab Schuljahr 2017/18 bzw. vor dem Schuljahr 2020/21 Medien und Informatik in der 8. und 9. Klasse gemäss Lehrplan 21 unterrichten. Spätestens ab Schuljahr 2020/21 (rechter Teil in Tabelle 1) muss in allen Klassen gemäss Lehrplan 21 unterrichtet werden.

Die Schulleitungen entscheiden autonom, das AVM erhält über die Stundenpläne der Klassen die entsprechende Information.

Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

Das Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt wird ab Schuljahr 2017/18 bis Schuljahr 2019/20 für die siebten Klassen einlaufend gemäss Lehrplan 21 unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler die im Schuljahr 2017/18 in der achten bzw. neunten Klasse sind, werden bis zum Ende ihrer Schulzeit gemäss bisher geltenden Stundentafel und Lehrplan unterrichtet.

Tabelle 2

		Übergangs-Lösung			
		2017/18	2018/19	2019/20	2021/22
9. Klasse	HW 9 3 Lektionen	HW 9 3 Lektionen		WF WAH 9 2 Lektionen	
8. Klasse	HW 8 4 Lektionen	WAH 8 4 Lektionen			
7. Klasse	WAH 7 Klasse / 2 Lekt.				

Fächer gemäss alter Stundentafel

Fächer gemäss Stundentafel 2017

Sofern möglich, können die Schulen bereits ab Schuljahr 2017/18 bzw. vor dem Schuljahr 2019/20 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt in der achten und neunten Klasse gemäss Lehrplan 21 unterrichten.

Die Schulleitungen entscheiden autonom, das AVM erhält über die Stundenpläne der Klassen die entsprechende Information.

Spätestens ab Schuljahr 2019/20 (rechter Teil in Tabelle 2) muss in allen Klassen gemäss Lehrplan 21 unterrichtet werden.

Wahlbereich im 9. Schuljahr

¹ In den Schuljahren 2017/18 bis 2019/20 reduziert sich die Zahl der Wahlbereichslektionen, die eine Schülerin bzw. ein Schüler zu wählen hat, in dem Masse, wie Medien und Informatik und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt noch nicht gemäss neuer Stundentafel unterrichtet werden (siehe Stundentafel-Beispiel im Anhang1).

Anhang 2

Mögliche ÜBERGANGS-Studentafel für Zyklus 3 Schuljahre 2017/18 bis 2018/19

- ▣ Vorübergehende Stundenbelegungen:
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt mit bisherigem Lehrplan „Hauswirtschaft“ und Studentafel 2007
 - Medien und Informatik
 - in der siebten Klasse 1 Lektion Tastaturschreiben
 - in der achten Klasse 1 Lektion Informatik als Wahlfach
 - in der neunten Klasse 1 Lektion Informatik als Wahlfach

⊗ vorübergehend aufgehobene Fachlektionen

		Zyklus 3			
		Klasse			
Fachbereiche	Fächer	7	8	9	
				Pflicht	Wahlbereich ¹⁾
Sprachen	Deutsch	5	5	5	
	Englisch	2	2		3 ⁵⁾
	Französisch	3	3		3 ⁵⁾
Mathematik	Mathematik	6	6	6	
Natur, Mensch, Gesellschaft	Natur und Technik	3	2	3	2 ⁷⁾
	Räume, Zeiten, Gesellschaften	3	3	3	
	Lebenskunde ²⁾ - Ethik, Religionen, Gemeinschaft - Berufliche Orientierung	2	3	1	
	Wirtschaft, Arbeit, Haushalt ³⁾	2	4	3	2 ⁷⁾
Gestalten	Bildnerisches Gestalten	2			2 ⁷⁾
	Textiles und Technisches Gestalten ⁴⁾	3	2 ⁶⁾		2 ⁷⁾
Musik	Musik	1	1		2 ⁷⁾
Bewegung und Sport	Bewegung und Sport	3	3	3	
Medien und Informatik		1	1	1 ^{WF}	2-1 ⁷⁾
Tastaturschreiben		1			
Projektunterricht und Abschlussarbeit					2
Total		36	34	1 ^{WF}	26
					3-6 ⁵⁾ 5-3 ⁷⁾
Konfessioneller Religionsunterricht		1	1		1
					34-35

- 1) Die Schule ist verpflichtet, die Fächer aus dem **Wahlbereich** zu führen, wenn sich 6 Lernende dafür interessieren.
- 2) Im Fach «**Lebenskunde**» werden Kompetenzen gemäss dem Lehrplan Ethik, Religionen, Gemeinschaft und dem Modullehrplan Berufliche Orientierung gefördert. Für die «**Berufliche Orientierung**» sind während der drei Schuljahre in der Orientierungsschule insgesamt 76 Lektionen vorzusehen.
- 3) «**Wirtschaft, Arbeit, Haushalt**»: In der 8. und 9. Klasse wird für den Bereich der Nahrungszubereitung der Unterricht i.d.R. im Halbklassenunterricht geführt. Im 7. Schuljahr ist der Unterricht ohne Nahrungszubereitung zu planen und im Klassenunterricht zu führen.
- 4) Im Fach «**Textiles und Technisches Gestalten**» wird der Unterricht i.d.R. in Halbklassen geführt.
- 5) Im 9. Schuljahr muss mindestens eine **Fremdsprache** belegt werden.
- 6) Schülerinnen und Schüler wählen im 8. Schuljahr 2 Lektionen aus «Textiles und Technisches Gestalten» oder «Bildnerisches Gestalten»; Informatik kann als Wahlfach belegt werden.
- 7) Schülerinnen und Schüler wählen im 9. Schuljahr **5 oder 6** Lektionen aus «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt»; «Textiles und Technisches Gestalten»; «Bildnerisches Gestalten»; «Musik»; «Natur und Technik»; «Medien und Informatik». Falls beide Fremdsprachen gewählt werden, müssen nur **3 oder 4** weitere Lektionen aus dem Wahlbereich gewählt werden.